

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung gemäß § 4e der Satzung des Auheimer Familienzentrums "Villa Kunterbunt" e.V.

§ 1 Höhe des Mitgliedbeitrages

In der Gründungssitzung vom 24.03.2002 wurde der Mitgliedsbeitrag von 5,-€ pro Monat beschlossen. Dies entspricht einem Jahresbeitrag von 60,-€ pro Mitglied.

§ 2 Passives Mitglied / Hälfte des Jahresbeitrages

In der Gründungssitzung vom 24.03.2002 wurde beschlossen, dass passive Mitglieder, d.h. Mütter oder Väter, die mit ihren Kindern nicht mehr aktiv in einer Gruppe sind, die Hälfte des Mitgliedbeitrages zahlen.

§ 3 Mithilfe der Vereinsmitglieder / Pflichtstunden / Kuchenspenden

Zur Durchführung verschiedener Aktivitäten des Familienzentrums ist es erforderlich, dass jedes Mitglied für mindestens 4 Stunden pro Jahr Mithilfe leisten muss. Jedes Mitglied muss selbst für eine Vertretung sorgen, falls es verhindert ist, diese Pflichtstunden abzuleisten. Außerdem muss jedes Mitglied einen Kuchen pro Jahr spenden. Dieser kann, muss aber nicht selbstgebacken sein.

Bei Nichtleistung der Pflichtstunden muss jedes Mitglied für jede nicht geleistete Pflichtstunde einen Betrag von 15,-€ an das Familienzentrum entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Übertrag der nicht geleisteten Pflichtstunden in das nächste Kalenderjahr beim Vorstand des Familienzentrums beantragt werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand des Familienzentrums eingereicht werden.

Falls es nicht ersichtlich ist, dass das Vereinsmitglied sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligt oder im vergangenen Halbjahr beteiligt hat, werden zusätzlich zum Mitgliedbeitrag zwei Dienststunden als nicht geleistet gewertet und per Bankeinzug eingezogen. Dies wird jeweils Ende Juni und Ende Dezember abgerechnet. Bei Nichtzahlung der Pflichtstunden oder bei Nichterfüllung der übertragenen Pflichtstunden im darauffolgenden Jahr kann ein Ausschluss aus dem Familienzentrum erfolgen.

Durchführung

Zu Beginn jeden Jahres werden vom Vorstand die wichtigsten Aktivitäten bekannt gegeben, für die eine Mithilfe der Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied trägt sich in die entsprechenden Listen ein. Ein Splitten der 4 Stunden auf verschiedene Veranstaltungen ist möglich. Der Vorstand kontrolliert die Eintragungen -wie auch die Kuchenspenden- und mahnt die eventuell noch nicht eingetragenen Mitglieder an. Falls es ein Mitglied nach 2 Jahren immer noch nicht geschafft hat, die 8 Stunden und die 2 Kuchenspenden für das Familienzentrum abzuleisten, wird es -nach nochmaliger Anhörung durch den Vorstand- aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4 Montags-Meeting / Mitgliederversammlung

In regelmäßigen Abständen von drei Monaten werden die Mitglieder, insbesondere aber auch die Gruppenansprechpartnerinnen als Kontaktperson zwischen Vorstand und Gruppenmitgliedern, eingeladen, um ihre Vorstellungen und Kritik - positiv wie negativ - bezüglich der Aktivitäten des Familienzentrums einzubringen.

Anschaffungen, deren Einzelwert 400,-€ überschreiten, werden im Montags-Meeting besprochen und abgestimmt. Der Termin für die Montags-Meetings wird jeweils rechtzeitig im Familienzentrum bekanntgegeben.

§ 5 Gruppenansprechpartner

In jeder Gruppe soll eine Gruppenansprechpartnerin ausgewählt werden, die als Kontaktperson zwischen Vorstand und Mitgliedern fungiert.

§ 6 Alter der Kinder in den Krabbel- bzw. Spielgruppen

Das Auheimer Familienzentrum "Villa Kunterbunt" ist ein Treffpunkt für Kinder ab Geburt bis Eintritt in den Kindergarten. Sollte darüber hinaus der Wunsch einer längeren Mitgliedschaft bestehen, ist dies mit dem Vorstand abzustimmen.

Stand: April 2010

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt den Namen „Villa Kunterbunt, Auheimer Familienzentrum e.V.“ Er hat seinen Sitz in Hanau-Großauheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Familien aufzuheben, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

a. Förderung der Kommunikation von Familien, insbesondere Müttern und deren Kindern untereinander, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Zur Erreichung dieses Ziels soll ein „Familienzentrum“ errichtet, unterhalten und betrieben werden.

b. Förderung durch familienbezogene Kurse, wie Säuglingspflege, Stillkurs, Kindergartenvorbereitungskurse, etc.

c. Förderung der Kinder durch altersgemäß gestufte Kinderspielgruppen, musikalische Früherziehung, Vorbereitung der Konfliktfähigkeit, Förderung des sozialen Verhaltens der Kinder.

d. Verbesserung von Information im Hinblick auf familienbezogene Themen (abendliche Vorträge für Eltern), Kontakte zu anderen Familien mit Kindern.

Der Verein beschafft die Mittel zur Verwirklichung seiner Ziele aus Beiträgen seiner Mitglieder und aus Spenden sowie aus öffentlichen Mitteln. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 3 Organe

Die ehrenamtlich tätigen Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1 1. Vorsitzenden
- 2 2. Vorsitzenden
- 3 KassiererIn
- 4 Stellv. KassiererIn
- 5 SchriftführerIn
- 6 Stellv. SchriftführerIn
- 7 Verantwortliche(r) für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied; höchstens zwei Vorstandsmitglieder, aus dringenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen sein Amt während der laufenden Amtszeit nicht mehr ausüben können, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen.

Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied alleine, im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertreten die Vorstandsmitglieder jeweils in vorgenannter Reihenfolge bei Verhinderung der vorstehenden Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf unter Mitteilung von Ort und Zeitpunkt einberufen.

Die Arbeit des Vorstands muss überparteilich und neutral ausgeführt werden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden von den erschienen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der höchst anwesende Vorsitzende.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

Eine Mitgliederversammlung muss als ordentliche Hauptversammlung vom Vorstand einmal jährlich mit dreiwöchiger Frist unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Weitere außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den erschienen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

§ 4 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin.
- b. Entgegennahme des Kassenberichts der Kassiererin oder einer Stellvertreterin.
- c. Wahl von zwei Kassenprüfern.
- d. Neuwahl des Vorstands.
- e. Beschließung einer Geschäftsordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist.
- f. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen (nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- h. Festsetzung der Beitragshöhe.
- i. Beschlussfassung zu allen wichtigen Fragen, die die Ziele und Arbeit des Vereins betreffen.
- j. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 5 Wahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, gleichzeitig sind Neuwahlen durchzuführen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person, unabhängig vom Alter, Beruf und Familienstand werden; die eine schriftliche Beitrittserklärung unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung und Geschäftsordnung abgibt. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsanträge. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung erworben. Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Beiträge sind kalenderjährlich im voraus zu entrichten.

§ 7 Ende und Änderung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Kündigungen sind zum 30.06. oder 31.12. des Jahres möglich. Die aktive Mitgliedschaft kann in eine passive Mitgliedschaft geändert werden, wenn die Mitglieder mit ihren Kindern nicht mehr aktiv in einer Gruppe sind. Die gewünschte passive Mitgliedschaft muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, sofern dieses den fälligen Beitrag trotz Anmahnung nicht entrichtet hat, oder durch sein Verhalten gegen die Ziele des Vereins verstößt. Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand zu hören; über einen eventuellen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vermögensverwaltung

Der Verein ist verpflichtet, seine Ausgaben auf ein vertretbares Mindestmaß zu beschränken. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind in einer übersichtlichen und einfachen Buchführung zusammenzustellen. Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffmann-Str. 3 in Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Schriftliche Unterlagen des Vereins werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 29.04.2002 in der Mitgliederversammlung angenommen.